Merkblatt über die Externenprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife)

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
2. Meldung zur Prüfung
3. Prüfungen
4. Prüfungsergebnis
5. Weitere Berechtigungen
6. Wiederholung der Prüfung
7. Nachprüfungen
8. Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis
9. Verfahren bei Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten
10. Widerspruch und Akteneinsicht

1. Zulassungsvoraussetzungen

Die Prüfungen finden einmal jährlich vor staatlichen Prüfungsausschüssen statt. Die Anmeldungen erfolgen direkt bei der Bezirksregierung, welche anschließend auch die Zulassungen der Prüflinge organisiert. Die Zulassung richtet sich nach § 6 der Verordnung über die Externenprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PO-Externe-S I).
Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer den angestrebten Abschluss nicht besitzt und u.a.

- sowohl die Vollzeitschulpflicht als auch die Schulpflicht in der Sekundarstufe II (diese dauert für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden) erfüllt hat **oder**
- an einem Berufskolleg einen Ausbildungsgang besucht, in dem der gewünschte Abschluss nicht erworben werden kann, **oder**
- Schüler/-in einer in NRW anerkannten Ergänzungsschule ist **oder**
- zwingende persönliche / gesundheitliche Gründe geltend macht, die eine Ausnahme zur Anmeldung während der Schulpflicht rechtfertige

2. Meldung zur Prüfung

Die Zulassung zur Externenprüfung für den Mittleren Schulabschluss ist bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.
Anmeldefrist ist der 01. November eines jeden Jahres (Eingang bei der zuständigen Bezirksregierung). Die Antragstellung ist online oder postalisch möglich.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Übersicht über den bisherigen Bildungs- und Berufsweg (Lebenslauf),
- eine Kopie des letzten Schulzeugnisses (bei Schülern/-innen einer in NRW anerkannten Ergänzungsschule das letzte Regelschulzeugnis),
- sechs Rückmeldebögen zu den gewählten Fächern mit Angabe der Schwerpunktthemen
- Ggf. begründeter Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs (Über den Antrag entscheidet nach Prüfung die Bezirksregierung. Nähere Informationen zu den Voraussetzungen und notwendigen Unterlagen zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs entnehmen Sie bitte dem separaten Merkblatt.)
- Bewerberinnen und Bewerber, die mit Erfolg an einer Sprachfeststellungsprüfung gem. § 5 Abs. 4 APO-SI teilgenommen haben, können auf Antrag von der Prüfung im Fach Englisch befreit werden.

Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben und die Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt worden sind. ***Es wird dringend angeraten eine Kopie des Antrags inkl. Anlagen – insbesondere der Rückmeldebögen für Ihre Prüfungsvorbereitung (!) – für Ihre Unterlagen anzufertigen.***
Die Entscheidung über die Zulassung zur Externenprüfung geht dem Bewerber / der Bewerberin rechtzeitig vor Prüfungsbeginn schriftlich zu.
Danach erfolgt die weitere Kommunikation ausschließlich per E-Mail oder über unserer Homepage. Es ist daher wichtig, dass Sie im Antragsformular eine E-Mailadresse angeben über die Sie immer verlässlich erreichbar sind (auch noch während der Sommerferien!).

3. Prüfungen

Die Externenprüfung wird vor einem staatlichen Prüfungsausschuss abgelegt, dessen Mitglieder von der Bezirksregierung Düsseldorf berufen werden.
Die Prüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die Prüfungsanforderungen entsprechen den jeweils aktuellen Richtlinien und Lehrplänen der Realschule, die Sie ggfs. im Buchhandel erwerben können. Unterrichtswerke, die in der Klasse 10 der Realschule verwendet werden, können für die Vorbereitung auf die Prüfung hilfreich sein.

Die schriftliche Prüfung umfasst:

- je eine Arbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch[1]
- Und eine Arbeit in **einem** weiteren Fach nach Wahl (Geschichte, Biologie, Physik, Chemie, Technik, Informatik, Politik, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Praktische Philosophie, Sport)[2]

Die Bearbeitungsdauer beträgt für die schriftliche Prüfung auf dem Anforderungsniveau des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife):

- Deutsch 150 Minuten
- Mathematik 120 Minuten
- Englisch 120 Minuten

Zu den oben genannten Bearbeitungszeiten werden in allen Prüfungsfächern zusätzlich 10 Minuten zur ersten Orientierung gewährt (Bonuszeit). Der Schüler/die Schülerin entscheidet, welchem der beiden Prüfungsteile die 10 Minuten zugerechnet werden; eine Aufteilung ist ebenfalls möglich.

Die schriftlichen Prüfungen dauern im 4. Fach 90 Minuten

Die mündliche Prüfung umfasst:

1. die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Geschichte
2. eines der Fächer Biologie, Physik, Chemie, Technik, Informatik und

eines der Fächer Politik, Erdkunde, Sozialwissenschaften, Französisch, Niederländisch, Musik, Kunst, Textilgestaltung, Religionslehre, Praktische Philosophie, Sport **oder ein weiteres** Fach der unter 2. genannten Fächer. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein begrenztes Aufgabengebiet und dauert in der Regel 15 Minuten bei einer Vorbereitungszeit von 20

[1] Für diese Fächer werden vom Schulministerium landeseinheitliche Aufgaben gestellt

[2]Das vierte schriftliche Fach entspricht einem der Fächer der mündlichen Prüfung; die Aufgabenstellungen sind landeseinheitlich

Minuten. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird am Prüfungstag die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt.

Im **Fach Sport** wird zusätzlich eine praktische Prüfung durchgeführt

4. Prüfungsergebnis

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
2. Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind, sofern die Minderleistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach ausgeglichen wird.
   Eine mangelhafte Leistung in einem der Fächer der schriftlichen Prüfung muss durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden.

5. Weitere Berechtigungen

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) besteht und in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch mindestens gute oder in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen erreicht, erwirbt die **Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe**. In den übrigen Fächern sind mindestens ausreichende Leistungen zu erbringen.
Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Externenprüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) nicht bestanden hat, wird der **Erweiterte Erste Schulabschluss** zuerkannt, wenn sie oder er die Voraussetzungen erfüllt. Sie oder er muss dazu Fächer gewählt haben, die auch für die Externenprüfung zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses wählbar sind (§ 10 Abs. 2 u. § 12 Abs. 1 PO-Externe-S I).

6. Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung insgesamt nicht bestanden hat, kann sie nur komplett wiederholen. Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung ist nur möglich, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

7. Nachprüfungen

Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der die Prüfung nicht bestanden hat, kann eine Nachprüfung ablegen, um den Abschluss nachträglich zu erwerben, wenn sie oder er in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von mangelhaft auf ausreichend die Abschlussbedingungen erfüllen würde.

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe deshalb nicht erhalten, weil die Voraussetzung in einem einzigen Fach um eine Notenstufe verfehlt wurde, ist eine Nachprüfung ebenfalls möglich.

Sie oder er meldet sich bis zum Ende der vierten Ferienwoche der Sommerferien bei der Bezirksregierung zur Nachprüfung an. Hierfür ist ein formloser Antrag per E-Mail an externenpruefung.for@brd.nrw.de unter Nennung des vollständigen Namens, der Prüfungsnummer, des Faches und des Nachprüfungsziel (MSA, Qualifikationsvermerk) ausreichend

Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Bewerberin oder der Bewerber das Fach, in dem sie oder er die Nachprüfung ablegen will. Im Übrigen findet die Prüfung in derselben Form statt, wie Sie diese zuvor abgelegt haben. Eine Nachprüfung in einem mündlichen Fach findet nur mündlich statt; haben Sie die Prüfung in dem Fach schriftlich und mündlich abgelegt, ist dies bei der Nachprüfung ebenfalls der Fall.

Die Nachprüfungen finden nach den Sommerferien bis spätestens zum Ende der dritten Schulwoche statt. Dieser Zeitraum wird vom Ministerium vorgegeben.

8. Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zu vier Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung zurücktreten. Tritt die Bewerberin oder der Bewerber nach dieser Frist von der Prüfung zurück oder nimmt sie oder er nicht daran teil, ohne dass es dafür einen wichtigen Grund gibt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
Kann die Bewerberin oder der Bewerber aus einem wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nicht vollständig teilnehmen, so muss sie oder er dies unverzüglich – regelmäßig am Tag der Prüfung – nachweisen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin eine einzelne Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und kann nicht fortgesetzt werden.
Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob die Bewerberin oder der Bewerber an der Prüfung aus einem wichtigen Grund nicht teilgenommen hat. In diesen Fällen bestimmt sie oder er, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird.
Bei Nachholung oder Fortsetzung der Prüfung werden bereits erbrachte Leistungen angerechnet.

9. Verfahren bei Täuschung und anderen Unregelmäßigkeiten

Bei einem Täuschungsversuch kann der Bewerberin oder dem Bewerber aufgegeben werden, die schriftliche oder mündliche Prüfung in einem Fach zu wiederholen. Des Weiteren können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht – bei einer umfangreichen Täuschung auch die gesamte Leistung – für ungenügend erklärt werden.
Bei besonders schweren Täuschungshandlungen oder erheblichen Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufes kann die Bewerberin oder der Bewerber von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, so kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
Die Entscheidung trifft in allen Fällen der Prüfungsausschuss.
Verweigert eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Teil der Prüfung die Leistung, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung gewertet.

10. Widerspruch und Akteneinsicht

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Bezirksregierung, die Verwaltungsakte sind, kann die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich Widerspruch erheben.
Die Bewerberin oder der Bewerber erhält auf Antrag Einsicht in ihre / seine Prüfungsarbeiten und die Gutachten der Prüfer. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

Hinweise:

Ansprechpersonen
Melina Troost
Dezernat 48
Jana Federmann
Dezernat 48

Postanschrift
Bezirksregierung Düsseldorf
-Dezernat 48-
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf

E-Mail
externenpruefung.for@brd.nrw.de

Telefon
0211 475 4868

Sprechzeiten
Do 10:00 - 12:00 Uhr

Stand:
21.08.2026